



Statuten des Vereins A.U.S.S.I.

Inhalt

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich.....	2
§ 2: Zweck.....	2
§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	2
§ 4: Arten der Mitgliedschaft.....	2
§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 8: Vereinsorgane	4
§ 9: Generalversammlung	4
§ 10: Aufgaben der Generalversammlung	5
§ 11: Vorstand	5
§ 12: Aufgaben des Vorstands.....	6
§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	7
§ 14: Rechnungsprüfer*innen	7
§ 15: Schiedsgericht	8
§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins	8

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „A.U.S.S.I. (Alumnarum Ursulae Sanctae Societas Internationalis)“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte österreichische Bundesgebiet sowie auf das Gebiet sämtlicher Staaten, in denen sich seine Mitglieder gewöhnlich aufhalten oder ein von der Gesellschaft der heiligen Ursula getragener Schulstandort befindet.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

1. die Verbindung der ehemaligen Schüler*innen der Schulen am Standort Wien des Schulvereins St. Ursula in Österreich (nachfolgend „Schulen“) mit den Schulen sowie untereinander,
2. die Unterstützung von in Not geratenen
 - a. Mitgliedern und
 - b. Schüler*innen der Schulen,
3. die Förderung der Schulen und schulbezogener Aktivitäten und Veranstaltungen,
4. die Verbindung mit anderen Vereinen der A.U.S.S.I. auf der ganzen Welt.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 1. die Abhaltung von Veranstaltungen und
 2. die Herausgabe von Veröffentlichungen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 1. Mitgliedsbeiträge,
 2. Spenden,
 3. Erträgnisse aus den in Abs. 2 Z. 1 genannten Veranstaltungen,
 4. Erbschaften und Vermächtnisse sowie
 5. sonstige Zuwendungen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in
 1. ordentliche Mitglieder (Abs. 2),
 2. außerordentliche Mitglieder (Abs. 3) und
 3. Ehrenmitglieder (Abs. 4).
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die fristgerecht den Mitgliedsbeitrag (§ 7 Abs. 6 letzter Satz) entrichten.

- (3) Außerordentliche Mitglieder sind jene, die hiezu aufgrund ihres besonderen Bezugs zum Verein ernannt werden. Sie sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags (§ 7 Abs. 6 letzter Satz) befreit.
- (4) Ehrenmitglieder sind jene, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden (§ 10 Z. 7). Mit ihrer Ernennung kann ihnen ein Titel verliehen werden, den sie vereinsintern tragen dürfen. Zudem sind sie berechtigt, zu den Sitzungen des Vorstands eingeladen zu werden und an diesen teilzunehmen.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen sowie juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften werden, die sich mit den Zielen des Vereins identifizieren.
- (2) Über die Aufnahme von sämtlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand (§ 12 Z. 6 und 7). Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Über die Ernennung zum außerordentlichen Mitglied (§ 4 Abs. 3) entscheidet der Vorstand (§ 12 Z. 7).
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied (§ 4 Abs. 4) erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung (§ 10 Z. 7).

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 1. bei natürlichen Personen durch Tod,
 2. bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit,
 3. weiters durch freiwilligen Austritt und
 4. durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er ist mit Einlangen der Austrittserklärung beim Vorstand wirksam.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen (§ 12 Z. 6), wenn es den geschuldeten Mitgliedsbeitrag (§ 7 Abs. 6 letzter Satz) in einer von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands zu bestimmenden Anzahl aufeinanderfolgender Jahre (§ 10 Z. 6 2. Fall) trotz jährlicher schriftlich oder per E-Mail erfolgter Mahnung und Ankündigung des drohenden Ausschlusses unter Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht entrichtet hat. Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann der Vorstand vom Ausschluss absehen.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und Ehrenmitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge, also bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres, in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des VerG. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 1. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 2. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 3. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VerG),
 4. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VerG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 5. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 Z. 1 bis 3), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 Z. 4) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 Z. 5).

- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihre/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt der an Jahren älteste anwesende Referent (§ 11 Abs. 3 2. Satz) den Vorsitz. Ist kein Referent anwesend, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Beschlussfassung über den Voranschlag;
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
5. Entlastung des Vorstands;
6. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags und Bestimmung der Anzahl der Jahre, nach deren Ablauf ohne Entrichtung des Mitgliedsbeitrags der Vorstand zum Ausschluss eines Mitglieds berechtigt ist (§ 6 Abs. 3);
7. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft § 4 Abs. 4);
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder

Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Der Vorstand kann zur Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben jederzeit aus dem Kreis der Vereinsmitglieder Referent*innen bestellen. Sie haben das Recht, zu den Sitzungen des Vorstands eingeladen zu werden und an diesen teilzunehmen. Der Vorstand kann eine/n Refent*in oder alle Referent*innen jederzeit ohne Angabe von Gründe abbestellen.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, in dessen/deren Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich, per E-Mail oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des VerG. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Z. 1 bis 3 dieser Statuten;
4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
6. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;

7. Ernennung zum außerordentlichen Mitglied oder Aufnahme als solches und Aberkennung dieses Status;
8. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Stellvertreter/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des/der Obmanns/Obfrau. Rechtsgeschäfte zwischen einem Vorstandsmitglied und Verein bedürfen der Zustimmung des anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Obmann/Obfrau führt die Protokolle in der Generalversammlung und des Vorstands. Er/sie kann diese Aufgabe auch dem/der anwesenden Stellvertreter/in, einem/einer anwesenden Referent/in (§ 11 Abs. 3 2. Satz) oder einem anwesenden Vereinsmitglied übertragen.
- (7) Der/die Obmann/Obfrau ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er/sie kann diese Aufgabe auch dem/der Stellvertreter/in oder einem/einer Referent/in (§ 11 Abs. 3 2. Satz) übertragen.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau sein/e/ihr/e Stellvertreter/in.

§ 14: Rechnungsprüfer*innen

- (1) Zwei Rechnungsprüfer*innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer*innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfer*innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer*innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des VerG und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.